

Artikel 7

Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzmäßigkeit in der Strafrechtsprechung

Die sozialistische Gerechtigkeit und Gesetzmäßigkeit in der Strafrechtsprechung werden garantiert durch

— die demokratische Wahl und die Unabhängigkeit der Richter, die in ihrer Rechtsprechung nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen und der Volksvertretung für die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen verantwortlich sind;

— die Leitung der Rechtsprechung allein durch das gewählte übergeordnete Gericht;

— die demokratische Mitwirkung der Bürger in der Rechtsprechung;

— die demokratische Kontrolle der Rechtsprechung durch die Öffentlichkeit und durch die Volksvertretungen, die für die gesamte Republik von der Volkskammer und dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt wird.

Artikel 8

Grundsätze für den Geltungsbereich der Strafgesetze

Der Geltungsbereich der Strafgesetze wird durch das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik, ihre Souveränität, durch die Bindung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik an die Gesetze ihres Staates, durch die völkerrechtliche Pflicht zur Erhaltung und Festigung des Friedens sowie durch die in internationalen Vereinbarungen festgelegten Verpflichtungen bestimmt.

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

2, Kapitel

Voraussetzungen der strafrechtlichen
Verantwortlichkeit

1. Abschnitt

Straftaten und Verfehlungen

§ 1

(1) Straftaten sind schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftgefährliche Handlungen (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.